

die Anmeldung zur Eintragung binnen 30 Tagen ab Kenntnis der Eintragungspflicht seine diesbezüglichen Pflichten erfüllt. Allerdings darf eine solche Unkenntnis wohl nicht selbstverschuldet sein und der Stiftungsrat muss insbesondere seinen Sorgfalts- und Treuepflichten nachkommen.²³²

6.1.4 Änderungen bei freiwillig eingetragenen Stiftungen

Gemäss Art. 552 § 14 Abs. 5 PGR können auch privatnützige Stiftungen, die keiner Eintragungspflicht unterliegen, freiwillig ins Handelsregister eingetragen werden.²³³ Wird nun eine freiwillig eingetragene Stiftung gemeinnützig, ohne dass dies durch eine Zweckanpassung verdeutlicht wird, besteht grundsätzlich keine Pflicht des Stiftungsrates, dies dem Handelsregister zu melden. Gemeinnützige Stiftungen stehen jedoch ex lege unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde.²³⁴ Diese Tatsache ist gem. Art. 552 § 19 Abs. 3 Ziff. 9 PGR im Handelsregister einzutragen. Nachdem dies eine Änderung der Eintragung bedingt, kommen Art. 965 und 968 PGR zur Anwendung.

Nach Art. 89 Abs. 6 HRV unterliegen aufsichtspflichtige Stiftungen der Pflicht, die Revisionsstelle zur Eintragung bzw. die Tatsache anzumelden, dass sie von der Verpflichtung zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit sind. Zwar gibt es auch in diesem Zusammenhang keine explizite gesetzliche Regelung, nach der der Stiftungsrat die Bestellung der Revisionsstelle bzw. eine Befreiung von dieser Pflicht beantragen muss, hier ist aber auf die allgemeinen Pflichten des Stiftungsrates und die Ausführungen in Pkt. 5.2.1 zu verweisen.

6.2 Aufsichtspflicht

6.2.1 Anzeige der Aufsichtspflicht durch den Stiftungsrat

Gemäss Art. 1 Abs. 4 S. 2 ÜB hatten die Mitglieder des Stiftungsrates zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Stiftungsrechts am 01.04.2009 bestehende aufsichtspflichtige Stiftungen der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Vorlage eines Registerauszugs bis zum 01.04.2010 anzuzeigen.

Eine solche Pflicht zur Anzeige einer aufsichtspflichtigen Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde hat der Gesetzgeber für Altstiftungen, die erst nach Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts aufsichtspflichtig werden, sowie auch für Stiftungen, die nach dem 01.04.2009 gegründet wurden, nicht vorgesehen.

232 Vgl. Business Judgement Rule gem. Art. 182 Abs. 2 PGR.

233 Vgl. Pkt. 2.2 letzter Absatz.

234 Art. 552 § 29 PGR.